

weitergehende Bedarf des Kindes muß also von dem Sorgeberechtigten — der mit seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ebenfalls den Bedarf des Kindes beeinflußt hat — erbracht werden. Um dieser Pflicht zu genügen, wird sein Beitrag, den er durch die Pflege und Erziehung des Kindes erbringt, nicht ausreichen. Aus diesem Beispiel folgt, daß nicht nur dann von dem Sorgeberechtigten ein finanzieller Beitrag zu verlangen ist, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten außerordentlich ungünstig sind, sondern auch, wenn seine eigenen sehr günstig sind.

Aus diesem Beispiel ergibt sich aber auch die Unrichtigkeit der Auffassung einiger Gerichte, der Unterhaltsbeitrag des Verpflichteten sei geringer zu bemessen, wenn auch der Sorgeberechtigte ein gutes Einkommen habe. Mit der Festsetzung eines geringeren Unterhaltssatzes würden zwar die Unterhaltsverpflichteten — unberechtigterweise — entlastet, aber die Kinder benachteiligt, weil in Zukunft ihr bisheriger Unterhaltsbedarf nicht mehr voll befriedigt werden könnte, es sei denn, die Sorgeberechtigten erbrächten weitere, über ihre Pflichten hinausgehende finanzielle Leistungen und würden damit ungerechtfertigt belastet. Die gegenteilige Auffassung verkennt im Grunde genommen, daß der Bedarf der Kinder nicht durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eines, sondern beider Elternteile bestimmt wird.

Für die Unterhaltspflichten der Sorgeberechtigten hat also folgender Grundsatz zu gelten:

Die Sorgeberechtigten haben ebenso wie die Unterhalts-

verpflichteten entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen für die Kinder finanzielle Leistungen zu erbringen — unter Beachtung des Beitrages, den sie durch die Betreuung und Erziehung der Kinder ständig leisten.

Die Frage, wie dieser Beitrag zur Betreuung usw. in Geld ausgedrückt werden kann, ist ohne praktische Bedeutung. Das Gericht ist in keinem Fall verpflichtet, den Unterhaltsbeitrag des Sorgeberechtigten, der mit dem Kind zusammenlebt, in Geld festzusetzen. Wir stimmen dabei durchaus mit der Auffassung überein, daß der Wert der täglichen Aufwendungen der Sorgeberechtigten für die Kinder sowie ihre ideelle Belastung nicht unterschätzt werden dürfen.

Dennoch bleibt es nötig, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sorgeberechtigten zu erforschen, weil es besonders bei einem geringen Einkommen oder erheblichen Unterhaltsverpflichtungen des Unterhaltsverpflichteten notwendig ist, die wirtschaftliche Lage des Sorgeberechtigten zu erforschen. Ebenso können sich Voraussetzungen für die Einwirkung gesellschaftlicher Kräfte auf die Sorgeberechtigten ergeben. Allerdings werden für die Erforschung des Sachverhalts hinsichtlich der Einkommensverhältnisse der Sorgeberechtigten weniger hohe Anforderungen zu stellen sein. So wird es z. B. nicht geboten sein, über das Gesamtnettoeinkommen hinausgehend im einzelnen festzustellen, welche Zuschläge o. ä. sie erhalten. Im Ehescheidungsverfahren werden vielfach die für die Streitwertfestsetzung angeforderten Verdienstbescheinigungen eine ausreichende Grundlage sein.

Einzelfragen bei der Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder

I

Nach § 17 Abs. 2 MKSchG soll sich der Unterhalt, den die Mutter für das nichteheliche Kind zu beanspruchen hat, nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richten. Der Gesetzgeber hat mit dieser Formulierung breiten Raum für eine individuelle Berechnung nach den vielfältigsten Gesichtspunkten offengehalten. In der Praxis hat dies aber bereits innerhalb der einzelnen Dienststellen zu starken Schwankungen bei der Unterhaltsbemessung geführt. Mütter stellen aus Ärger, Enttäuschung, Haß oder anderen Gefühlen heraus oft überhöhte Forderungen, und Väter entsprochen oft aus Angst vor ihren Angehörigen, mit Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung oder aus dem Wunsch heraus, die Mutter zum Schweigen zu bringen, diesen Forderungen. Gelegentlich boten auch die Väter überhöhte Zahlungen an, um sich die weitere Gunst der Mütter zu erkaufen. Geringe Unterhaltsforderungen haben ihre Ursache oft in dem Wunsch der Mutter, die Beziehungen zum Vater aufrechtzuerhalten (Heiratsabsicht).

Der Antrag auf Festsetzung der Unterhaltshöhe ist also oft durch subjektive Momente bestimmt, die die objektive Erfassung der Sachlage erschweren bzw. die Vorschläge und Meinungen des Mitarbeiters der Jugendhilfe wirkungslos bleiben lassen.

Da die gesetzliche Fixierung für die Bemessung der Unterhaltshöhe einen Raum läßt, der weder nach unten noch nach oben begrenzt ist, läßt es sich in jedem Falle auch vertreten, Anerkenntnisse auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten in ungerechtfertigter oder geringfügiger Höhe zu beurkunden.

Um aber zu einer Festlegung zu gelangen, die den gesetzlichen Forderungen (primär im Hinblick auf die Rechte des Kindes, aber auch in bezug auf seine Eltern) entspricht, muß diese Gesetzesbestimmung konkretisiert werden. Das kann am zweckmäßigsten durch eine Tabelle geschehen, wie sie Schmidt in NJ 1964 S. 403 vorgeschlagen hat. Dabei sollte man allerdings über

die Festlegung der Unterhaltssätze noch diskutieren.

Die Bedenken, die gegen eine Tabelle erhoben werden, kann ich nicht teilen: Einmal deshalb nicht, weil jeder Richter und Jugendfürsorger von seinen Erfahrungswerten (bezogen auf den konkreten Fall) ausgeht und diese Erfahrungswerte im Sinne einer (evtl. ungeschriebenen) Tabelle benutzt; zum anderen aber auch deshalb nicht, weil die der Benutzung einer Tabelle unterstellte Gefahr der Schematisierung ungleich geringer ist als die Gefahr, daß ohne Arbeitsgrundlage (Tabelle) unter gleichen Voraussetzungen erheblich voneinander abweichende Ergebnisse erzielt werden. Vor allem aber ist eine Tabelle notwendig, um die für den Normalfall vorgesehene Unterhaltsleistung an Hand dieser Unterlagen nachweisen und zur Unterstützung der Überzeugungsarbeit bei der Bemessung des Unterhalts heranziehen zu können. Damit wird zugleich die insofern bestehende Rechtsunsicherheit ausgeräumt, als der Verpflichtete bisher das Gefühl haben konnte, vom „Wohlwollen“ oder „Unverständnis“ des Richters oder Jugendfürsorgers abhängig zu sein.

Daß die Tabelle lediglich auf den Normalfall abgestimmt sein muß, ist besonders zu betonen. Der Richter oder Jugendfürsorger hat dann zu ermitteln, inwieweit der konkrete Fall als Normalfall oder als ein Fall angesehen werden muß, der zu einer Erhöhung oder Herabminderung der für den Normalfall vorgesehenen Unterhaltshöhe verpflichtet. Abweichungen vom Normalfall lassen sich leicht begründen und finden Verständnis bei den Beteiligten. Bedenken, daß sich Richter und Jugendfürsorger sklavisch an die vorgeschlagene Tabelle halten könnten, halte ich für unbegründet.

Die Frage, ob bei der Bemessung der Unterhaltshöhe von der Leistungsfähigkeit des Vaters oder vom Unterhaltsbedürfnis des Kindes auszugehen ist, ist m. E. nur so zu beantworten, daß beide Faktoren in Bezug zu-